

An die zuständigen Stellen



Bearbeiter/-in: Mag. Sandra Erlacher
oe@tieraerztekammer.at
Wien, 19.7.2019

Betreff: Stellungnahme der Rechtsabteilung der ÖTK zur Abgabe und Anwendung von CBD im veterinärmedizinischen Bereich

Aufgrund des zunehmenden Interesses an CBD-hältigen Produkten im Veterinärbereich, hat die Rechtsabteilung der ÖTK zur Abklärung der rechtlichen Situation eine Anfrage an das BMASGK gestellt. Wir geben Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick über die Rechtsansicht des BMASGK zu diesem Thema:

Für CBD gibt es derzeit noch keine Zulassung als Arzneimittel. Es darf daher grundsätzlich nur auf ärztliche Verschreibung im Einzelfall als Bestandteil einer magistralen Zubereitung aus der Apotheke abgegeben werden.

Bei nicht lebensmittelliefernden Tieren darf CBD nur angewendet werden, wenn es sich um eine magistrale Zubereitung handelt (§ 4b Abs 2 Z 3 TAKG), die im Einzelfall von der Apotheke aufgrund einer tierärztlichen Verschreibung angemischt wird.

Für den Bereich der lebensmittelliefernden Tiere gelten strengere Regeln, weswegen in diesem Bereich die Anwendung von CBD auch aufgrund einer magistralen Zubereitung nicht erlaubt ist.

CBD-hältige Produkte dürfen daher im veterinärmedizinischen Bereich unter keinen Umständen (auch nicht als Futterergänzungsmittel) ohne tierärztliche Verschreibung in Verkehr gebracht oder angewendet werden und selbst mit Verschreibung ist die Abgabe und Anwendung nur in einem sehr engen Rahmen (siehe Erläuterung oben) erlaubt. Außerhalb dieses engen Rahmens ist die Abgabe und Anwendung von CBD-hältigen Produkten - wie Ölen etc. - nur im nicht-medizinischen Bereich (bspw. als Pflegeprodukt) gestattet. Die Anwendung und Abgabe solcher Fertigprodukte zur Behandlung gesundheitlicher Beschwerden ist nicht zulässig.

Da es derzeit für CBD-hältige Fertigprodukte keine arzneimittelrechtliche Zulassung gibt, ist eine Anwendung im Rahmen der Kaskadenregelung ebenfalls unzulässig.



Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass CBD-hältige Produkte im veterinärmedizinischen Bereich nicht abgegeben oder angewendet werden dürfen, es sei denn, für nicht lebensmittelliefernde Tiere, sofern es sich um eine magistrale Zubereitung handelt, die von der Apotheke auf tierärztliche Verschreibung angemischt wurde. Für lebensmittelliefernde Tiere ist die Verschreibung, Abgabe und Anwendung von CBD unter keinen Umständen zulässig.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Franz Moser
Kammeramtsdirektor der Österreichischen Tierärztekammer

